

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron Universität Salzburg

---

## 79. Wahlordnung der Rektorin oder des Rektors der Paris Lodron Universität Salzburg

---

### 79. Wahlordnung der Rektorin oder des Rektors der Paris Lodron Universität Salzburg

Der Universitätsrat hat am 23. Februar 2024 gemäß § 21 Abs. 1 Z 3 UG, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 52/2023, nach Stellungnahme des Senats folgende Bestimmungen über die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors erlassen:

#### **Ausschreibung**

**§ 1.** (1) Die Funktion der Rektorin oder des Rektors ist vom Universitätsrat spätestens zehn Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion bzw. innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt einer Abberufung oder eines Rücktritts öffentlich auszuschreiben.

(2) Die Ausschreibung bedarf der Zustimmung des Senats, die binnen zwei Wochen nach Vorlage des Ausschreibungstexts zu erteilen ist.

(3) Verweigert der Senat die Zustimmung, hat der Universitätsrat unverzüglich einen neuen Ausschreibungstext vorzulegen. Stimmt der Senat neuerlich fristgerecht nicht zu, so geht die Zuständigkeit zur Ausschreibung auf die Bundesministerin oder den Bundesminister über.

(4) Trifft der Senat innerhalb von zwei Wochen keine Entscheidung, ist die Ausschreibung dennoch durchzuführen.

(5) Die Ausschreibung hat im Mitteilungsblatt der Paris Lodron Universität Salzburg sowie in weiteren nationalen und internationalen Medien zu erfolgen.

#### **Wiederbestellung ohne Ausschreibung**

**§ 2.** (1) Der Universitätsrat hat spätestens 15 Monate vor dem Ablauf der Funktionsperiode die amtierende Rektorin oder den amtierenden Rektor aufzufordern, ihr oder sein Interesse an einer Wiederbestellung bekanntzugeben.

(2) Gibt die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor binnen der vom Universitätsrat gesetzten Frist ihr oder sein Interesse an der Wiederbestellung bekannt, kann eine Wiederbestellung ohne Ausschreibung erfolgen.

(3) Die Wiederbestellung für eine zweite Funktionsperiode erfolgt, wenn der Senat und der Universitätsrat dies mit jeweils einfacher Mehrheit beschließen.

(4) Die Wiederbestellung für eine dritte Funktionsperiode erfolgt, wenn zuerst der Senat und sodann der Universitätsrat jeweils mit Zweidrittelmehrheit zustimmen.

(5) Die Wiederbestellung für eine vierte Funktionsperiode ist unzulässig.

(6) Wird die Wiederbestellung abgelehnt oder kommt binnen zwei Monaten nach Wiederbestellung kein Arbeitsvertrag mit der Rektorin oder dem Rektor zustande, so ist die Funktion nach § 1 auszuschreiben.

### **Findungskommission**

**§ 3.** (1) Die Findungskommission hat die eingelangten Bewerbungen für die Funktion der Rektorin oder des Rektors zu überprüfen und aktiv nach Kandidatinnen und Kandidaten für diese Funktion zu suchen. Sie kann eine universitätsöffentliche sowie eine vertrauliche Anhörung der in die engere Wahl kommenden Kandidatinnen und Kandidaten durchführen.

(2) Spätestens vier Monate nach Ausschreibung hat die Findungskommission einen Vorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors zu erstellen, der die drei für die Funktion am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten hat. Die Findungskommission ist berechtigt, auch Personen, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Vorschlag aufzunehmen.

(3) Enthält der Vorschlag weniger als drei Personen, weil nach Auffassung der Findungskommission nur eine oder zwei Personen im Sinne des § 23 Abs. 2 UG hinreichend qualifiziert sind, so hat sie diesen Vorschlag vor dessen Vorlage an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich dem Senat und dem Universitätsrat zur Kenntnis zu bringen. Die Funktion einer Rektorin oder eines Rektors ist nach § 1 neu auszuschreiben, wenn der Senat oder der Universitätsrat dies binnen zwei Wochen beschließt; andernfalls ist das Verfahren fortzusetzen.

(4) Die Findungskommission entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

(5) Ist die Findungskommission im Sinne des Abs. 2 säumig, so hat der Universitätsrat innerhalb von vier Wochen im Weg der Ersatzvornahme den Dreivorschlag zu erstellen. Abs. 3 ist sinngemäß anwendbar.

(6) Dreivorschläge gemäß Abs. 2 und 5 binden den Senat nicht.

### **Senat**

**§ 4.** (1) Binnen vier Wochen nach Vorlage des Dreivorschlags der Findungskommission hat der Senat seinerseits einen Dreivorschlag zu erstellen. Er hat dabei den Vorschlag der Findungskommission zu berücksichtigen.

(2) Der Vorschlag des Senats kann eine Reihung der Vorgeschlagenen vorsehen, die den Universitätsrat nicht bindet.

(3) Weicht der Senat vom Vorschlag der Findungskommission ab, hat er seinem Dreivorschlag an den Universitätsrat eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung anzuschließen.

### **Diskriminierungsverbot**

**§ 5.** Bei der Erstellung der Dreivorschläge gemäß § 3 Abs. 2 und 5 sowie § 4 Abs. 1 ist das Diskriminierungsverbot des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes – B-GIBG, BGBl. Nr. 100/1993 in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

### **Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und Schiedskommission**

**§ 6.** (1) Findungskommission und Senat haben ihren jeweiligen Dreivorschlag dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen.

(2) Liegt der Verdacht der Diskriminierung von Kandidatinnen oder Kandidaten vor, so hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen einer Woche Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben, die hierüber binnen vierzehn Tagen zu entscheiden hat.

(3) Gibt die Schiedskommission der Beschwerde statt, so hat die Findungskommission bzw. der Senat unverzüglich den der Rechtsanschauung der Schiedskommission entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

(4) Erhebt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nicht fristgerecht Beschwerde oder hat die Schiedskommission das Verfahren abgeschlossen, ohne der Beschwerde stattzugeben, hat die Findungskommission ihren Dreivorschlag dem Senat und der Senat seinen Dreivorschlag dem Universitätsrat vorzulegen.

### **Wahl im Universitätsrat**

**§ 7.** (1) Der Universitätsrat hat aus dem Dreivorschlag des Senats binnen vier Wochen ab Vorlage die Rektorin bzw. den Rektor zu wählen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Universitätsrats hat die Mitglieder eine Woche vor dem Termin unter Angabe von Ort und Zeit sowie unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung zur Wahl zu laden. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann die Frist verkürzt werden.

- (3) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf seiner Mitglieder persönlich anwesend sind.
- (4) Die Wahl hat durch persönliche und geheime Stimmabgabe zu erfolgen. Stimmübertragungen sind unzulässig, Stimmenthaltungen sind zulässig.
- (5) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche auf ihm aufscheinende Person zur Rektorin oder zum Rektor gewählt werden soll. Über Zweifelsfälle entscheidet der Universitätsrat mit einfacher Mehrheit.
- (6) Für die Stimmabgabe ist eine Wahlurne vorzusehen.
- (7) Der Wahl kann eine Person aus der Universitätsverwaltung zur Unterstützung beigezogen werden.
- (8) Über die Durchführung der Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, das gemeinsam mit den Stimmzetteln im Büro des Universitätsrats verschlossen aufzubewahren und nach zwei Jahren zu vernichten ist.
- (9) Die Wahl kann auch in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden, wenn
  - (a) andernfalls die Frist des Abs. 1 nicht gewahrt werden könnte,
  - (b) alle Mitglieder zustimmen, und
  - (c) eine persönliche und geheime Stimmabgabe durch besondere technische Vorkehrungen sichergestellt ist.

### **Wahlgänge und Stichwahlen**

- § 8.** (1) Bei der Wahl ist ein Stimmzettel zu verwenden, auf dem alle vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten in gleicher Schriftgröße und alphabetischer Reihenfolge aufscheinen. Neben jedem Namen ist ein Kreis zum Ankreuzen anzubringen.
- (2) Zur Rektorin oder zum Rektor gewählt ist jene Person, die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
  - (3) Hat die Person mit den meisten Stimmen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit verfehlt, so findet eine Stichwahl zwischen ihr und der Person mit der zweithöchsten Stimmenzahl statt.
  - (4) Weisen im ersten Wahlgang zwei Personen die höchste Stimmenzahl auf, so findet die Stichwahl zwischen ihnen statt.
  - (5) Weisen im ersten Wahlgang zwei Personen die zweithöchste Stimmenzahl auf, so findet zunächst zwischen ihnen eine erste Stichwahl darüber statt, wer in die endgültige Stichwahl einzieht.
  - (6) Erreichen im ersten Wahlgang alle drei Personen dieselbe Stimmenanzahl, so ist – nach eingehendem Meinungsaustausch – ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Kommt es auch in diesem Wahlgang zu einem Stimmengleichstand, so entscheidet die Reihung des Senats und in Ermangelung einer solchen das Los, welche beiden Personen in die Stichwahl einziehen.
  - (7) Ergibt eine Stichwahl einen Gleichstand der Stimmen, so ist sie zu wiederholen; bei abermaligem Gleichstand entscheidet das Los.
  - (8) Das Los ist vom jüngsten anwesenden Mitglied des Universitätsrats zu ziehen.

### **Durchführung in Form einer Abstimmung**

- § 9.** (1) Enthält der Vorschlag des Senats nur eine Person oder haben die sonstigen Vorgeschlagenen ihre Kandidatur zurückgezogen, so ist die Wahl in Form einer Abstimmung durchzuführen.
- (2) Die Stimmzettel für diese Abstimmung haben den Namen der oder des Vorgeschlagenen sowie Kreise für die Stimmgabe mit „JA“ oder „NEIN“ zu enthalten.
  - (3) Die vorgeschlagene Person ist gewählt, wenn die JA-Stimmen gegenüber den NEIN-Stimmen überwiegen. Bei Gleichheit von JA-Stimmen und NEIN-Stimmen oder bei Überwiegen der NEIN-Stimmen ist die Funktion nach § 1 neu auszuschreiben.

### **Verständigung und Verlautbarung**

- § 10.** Die oder der Vorsitzende des Universitätsrats hat das Ergebnis der Wahl der gewählten Person sowie der oder dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich mitzuteilen und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

### **Abschluss des Arbeitsvertrages**

**§ 11.** (1) Der Universitätsrat hat die Gewählte oder den Gewählten unverzüglich zu Verhandlungen über den Abschluss des Arbeitsvertrages einzuladen.

(2) Kommt binnen zwei Monaten nach erfolgter Wahl keine Einigung über den Arbeitsvertrag zustande, hat der Universitätsrat gemäß §§ 8 und 9 aus den verbleibenden Personen die Rektorin oder den Rektor zu wählen.

### **Inkrafttreten**

**§ 12.** Diese Wahlordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Paris Lodron Universität Salzburg in Kraft.

Für den Universitätsrat:

Dr.<sup>in</sup> Marianne Schulze LL.M.  
Vorsitzende

---

### **Impressum**

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Paris Lodron Universität Salzburg

Geschäftsführender Rektor / Vizerektor für Lehre und Studium Ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Weichbold

Redaktion: Stefan Bohuny

alle: Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg